Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 4	Panketal, den 30. Oktober 2007	Nummer 10

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal
Internet: http://www.panketal.de
Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2007	1
Hinweise für die Einschulung 2008	1
Beschlüsse der Gemeindevertretung von Ihrer Sitzung am 27.08.2007	3
Beschlüsse der Gemeindevertretung von Ihrer Sitzung am 24.09.2007	4

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2007

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (BbgLöG - GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158) und dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 13, S. 289, 294) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Panketal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. 09. 2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Panketal.

§ 2 Öffnungszeiten an Sonntagen

Für den Verkauf von Waren aller Art dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. aus Anlass des 1. Advents am 02.12.2007,
2. aus Anlass des 2. Advents am 09.12.2007,
3. aus Anlass des 3. Advents am 16.12.2007,
4. aus Anlass des 4. Advents am 23.12.2007.

§ 3 Arbeitsnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Sie tritt am 31.12.2007 außer Kraft.

Panketal, den 27.09.2007

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung

Wichtige Hinweise für alle, deren Kinder im Jahr 2008 in die 1. Klasse eingeschult werden:

Seit mehreren Jahren gibt es Panketal deckungsgleiche Grundschulbezirke. Dies bedeutet, dass sich der Schulbezirk der Grundschule Zepernick über das gesamte Territorium Panketals erstreckt und der Schulbezirk der Grundschule Schwanebeck ebenfalls dieses Territorium umfasst. Beabsichtigt ist damit, die Wahlmöglichkeit für alle Eltern/Personensorgeberechtigten, innerhalb Panketals ohne förmliches Antragsverfahren vor dem staatlichen Schulamt in Eberswalde die ihnen genehmste Grundschule auszusuchen. Diese Möglichkeit wird im Rahmen der Kapazitäten der jeweiligen Schule gewährleistet.

Für Einschulung und Überwachung der Schulpflicht sind damit für jedes Kind grundsätzlich zwei Schulen zuständig. Um hier den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen und zu verringern, hat die Gemeindevertretung Panketals in ihrer Sitzung am 24. September 2007 beschlossen, entsprechende neue Vorschriften des Brandenburgischen Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport umzusetzen und für beide Panketaler Grundschulen Einzugsbereiche zu bilden. Innerhalb des deckungsgleichen Schulbezirks ist damit für jedes Kind nur noch die Grundschule des Einzugsbereiches für die Überwachung der Schulpflicht und die Anmeldung zur 1. Klasse zuständig. Auch die Einschulungsuntersuchung findet in dieser Schule statt.

2178_Amtsblatt 19.10.2007 11:26 Uhr Seite 2

Entsprechend der Zahl der Grundschulen wurde das Gemeindegebiet Panketals in den Einzugsbereich Nord (Grundschule Zepernick) und den Einzugsbereich Süd (Grundschule Schwanebeck) gegliedert. Die Grenze der Einzugsbereiche verläuft auf einer Linie Bucher Straße/Alt Zepernick/Dranse, wie auf dem Kartenausschnitt unten dargestellt.

Diese Festlegung von Einzugsbereichen ist **keine** Vorfestlegung für den Besuch einer bestimmten Schule. Das oben erwähnte Wahlrecht wird dadurch insoweit nicht berührt. Das Wahlrecht wird vielmehr ausschließlich durch die Kapazität der jeweiligen Schule begrenzt. Diese hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24. September 2007 für Zepernick auf vier 1. Klassen und für Schwanebeck auf drei 1. Klassen, gültig im Schuljahr 2008/2009, festgelegt.

Zwar hat die Zepernicker Grundschule in den letzten Jahren jeweils mit Überkapazität fünf 1. Klassen eingeschult. Inzwischen ist die Schule aber völlig überfüllt. **Weitere Klassenräume,** die im letzten Jahr nur mit hohem finanziellen Aufwand und erheblichem Entgegenkommen der Lehrerschaft einschließlich Personalrat geschaffen werden konnten, **stehen jetzt nicht mehr zur Verfügung.**

Übrigens wird auch die Betreuungskapazität des Hortes Zepernick eingeschränkt, da die entsprechende Sondergenehmigung für die Betriebserlaubnis zum Sommer 2008 ausläuft und vom Landesjugendamt nicht verlängert wird.

Was passiert, wenn die gewünschte Schule voll ist?
Der Fall einer Kapazitätsüberlastung ist (natürlich) im Schulgesetz des Landes Brandenburg geregelt. Vor kurzem wurde der einschlägige Paragraf 106 geändert und erweitert. Das Gesetz sagt hierzu: „Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes.“ Das Gesetz erwähnt beispielhaft und ohne nähere Definition „pädagogische Gründe“ oder „soziale Gründe“.

Die Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung vom 02. August 2007 erläutern hierzu unter Nr. 5 Abs. 3: „Wichtige Gründe können auch die notwendige Betreuung durch Dritte, Angebote im außerschulischen Bereich, die im Tagesablauf der Schülerin oder des Schülers und für deren oder dessen individuellen Bildungsweg bestimmend sind, die Nähe der Arbeitsstelle der Eltern sowie der Besuch der Geschwisterkinder an einer bestimmten (nicht zuständigen) Schule, wenn eine angemessene Betreuung am Ort der zuständigen Schule nicht abgesichert werden kann, sein.“

Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer Schule nur vorläufigen Charakter haben. Je weiter man allerdings von der Grenze der Einzugsbereiche entfernt wohnt, desto wahrscheinlicher ist die Aufnahme in der für den Einzugsbereich zuständigen Schule.

Bekanntmachung

Ein neues Gesetz …
Seit längerem beobachtet man nicht nur in Brandenburg einen sehr unterschiedlichen Entwicklungsstand von Kindern, die in die Schule eingeschult werden sollen. Insbesondere macht sich in letzter Zeit eine erschreckend schwache Kompetenz im Gebrauch der Sprache bemerkbar. Dies führt inzwischen in vielen Fällen da-

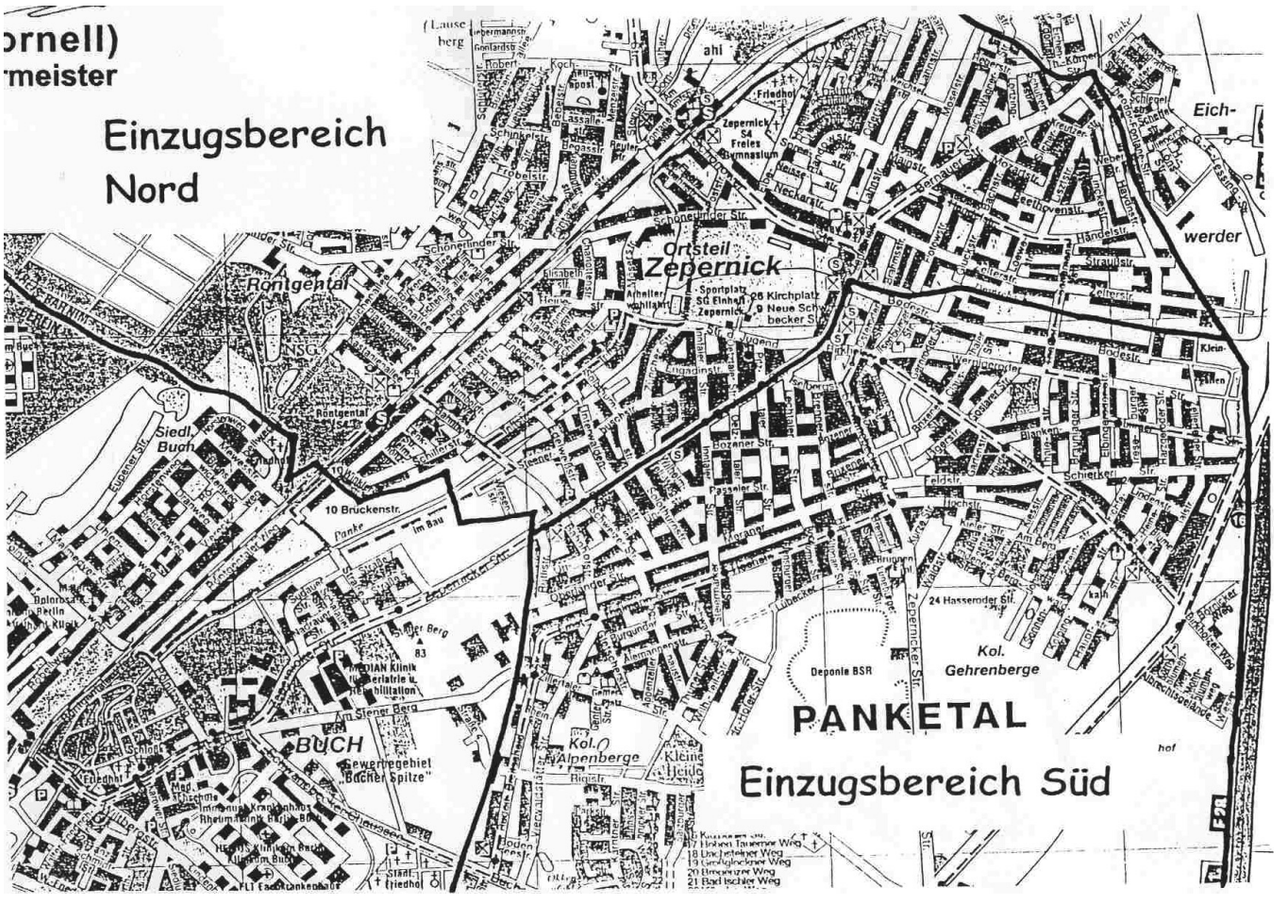

2178_Amtsblatt 19.10.2007 11:26 Uhr Seite 3

zu, dass Kinder schon rein sprachlich dem Unterricht nicht mehr folgen können und die Grundlage für die Vermittlung des Unterrichtsstoffes fehlt. Damit ist ein Schulversagen bzw. schlechtes Abschneiden bereits ab der 1. Klasse vorprogrammiert.

Diese Fakten haben den Gesetzgeber veranlasst, in Brandenburg in diesem Jahr das Brandenburgische Schulgesetz und das Brandenburgische Kita-Gesetz zu ändern.

… und seine Folgen für kommende Erstklässler und ihre Eltern

§ 37 Brandenburgisches Schulgesetz lautet in der Neufassung auszugsweise: „Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, ... zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. ... Kinder, bei denen aufgrund nicht hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwarten ist, dass sie dem Anfangsunterricht nicht folgen können, werden durch das Staatliche Schulamt verpflichtet, an geeigneten Sprachförderkursen teilzunehmen. ...“

§ 141 Brandenburgisches Schulgesetz hat jetzt den nachfolgenden Absatz 2: „Die Sprachstandsfeststellung und die Verpflichtung zur Teilnahme an geeigneten Sprachförderkursen gemäß § 37 Abs. 1 und 2 werden ab dem Schuljahr 2007/2008 entsprechend den personellen und sächlichen Möglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung vorhandener geeigneter Sprachförderkurse, schrittweise eingeführt. Die schrittweise Einführung gemäß Satz 1 ist zum Schuljahr 2009/2010 abzuschließen.“

In § 3 des Kindertagesstättengesetzes findet sich die neue Formulierung: „Die Kindertagesstätten sind berechtigt und verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen, und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen. Einrichtungen in freier Trägerschaft können diese Aufgabe auch für Kinder durchführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Kindertageseinrichtung stehen; kommunale Einrichtungen sind hierzu verpflichtet.“

Nähere Ausführungsvorschriften enthalten die Neufassung der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung) sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Was bedeutet dies nun in Panketal?
Schon lange vor den eigentlichen Schulanmeldeterminen sind alle schulpflichtig werdenden Kinder zu erfassen. Für das Schuljahr 2008/2009 sind dies zum einen die Kinder, die bereits für das laufende Schuljahr schulpflichtig geworden wären, jedoch aufgrund der Schuluntersuchung zurückgestellt wurden. Weiter beginnt die Schulpflicht für alle Kinder, die bis zum 30. September 2008 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Erfasst werden müssen auch die Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember 2008 das 6. Lebensjahr vollenden, da diese auf Antrag der Eltern bereits zum Schuljahr 2008 in die Schule aufgenommen werden können.

Alle diese Kinder müssen im Vorgriff auf die Schulpflicht jetzt bereits in der Kita auf Sprachkompetenz getestet werden. Dieses Verfahren ist mehrstufig:

Grenzsteine der Entwicklung
Schon seit langer Zeit sind im Bildungskonzept jeder Kita die so genannten „Grenzsteine der Entwicklung“ enthalten, anhand derer die altersgemäße Entwicklung des jeweiligen Kindes individuell beobachtet wird. Für die Sprachförderung bei diesem Frühwarnsystem besonders wichtig sind die drei Entwicklungsdimensionen „Sprachentwicklung“, „kognitive Entwicklung“ und unterstützend, die „Hand-Finger-Motorik“, die erste Hinweise auf einen Förderbedarf geben können. Durch diese ständige Einschätzung haben die ErzieherInnen gewöhnlich eine solide Beurteilungsgrundlage.

Eine hilfreiche WESPE
Die jetzt vorgeschriebene Sprachstandsfeststellung knüpft daran an. Für die im jeweils nächsten Jahr einzuschulenden Kinder wird das Beobachtungsinstrument WESPE („Wir ErzieherInnen schätzen den SPrachstand unserer Kinder Ein“) hinzugezogen.

Klarheit durch die KISTE
In einem zweiten Schritt werden alle Kita-Kinder und alle Hauskinder mit Auffälligkeiten in den genannten Bereichen der Grenzsteine oder bei der WESPE mit dem „KInderSprachTEst für das Vorschulalter“, kurz genannt KISTE, genauer betrachtet, um einen möglichen Förderbedarf festzustellen.

Die Sprachstandsfeststellung mit der „KISTE“ erfordert einen Zeitaufwand von 35 bis 45 Minuten pro Kind und überprüft den Wortschatz und die Erfassung der Bedeutung von Wörtern und Wortgruppen, die Beherrschung grammatikalischer Regeln sowie die kommunikativ praktischen Bereiche.

Die Kindertagesstätten erhalten durch die KISTE nicht nur grundsätzliche Hinweise darüber, ob ein Förderbedarf für ein Kind besteht, sie erhalten auch Hinweise darüber, auf welche Bereiche der Sprachentwicklung besonders geachtet werden muss, und ob gegebenenfalls die Prüfung eines medizinisch-therapeutischen Behandlungsbedarfs empfohlen werden sollte.

Das Ergebnis der Tests
Werden bei der Sprachstandsfeststellung Sprachdefizite des Kindes offenbar, schließt sich in einem weiteren Schritt die Förderung dieser Kinder in den Kindertagesstätten an. Die konkrete Förderung kann der Zahl der Kinder und den Gegebenheiten in der Kita entsprechend als individuelle Förderung oder auch als Arbeit in Kleingruppen gestaltet werden. Für die Förderung wird hierzu besonders ausgebildetes Personal eingesetzt.

Was muss ich mir merken?
Alle Kinder, die jeweils im nächsten Jahr eingeschult werden sollen, müssen an einer Sprachstandsfeststellung teilnehmen. Alle machen bei dem kurzen Verfahren WESPE mit. Wo nötig, wird mit dem Verfahren KISTE das Testergebnis vertieft und präzisiert. Enthüllt die Sprachstandsfeststellung Sprachdefizite, findet in der Kita eine Förderung dieser Kinder statt.

Wichtig:
Auch Kinder, die in keiner Kita betreut werden, müssen an der Sprachstandsfeststellung in einer Kita teilnehmen.

Noch Fragen?
Weitere Informationen erhalten Sie in Ihrer Kita, den Panketaler Grundschulen oder im Rathaus.

gez.	gez.	gez.
G. Klein	M. Kleber	B. Schulz
Fachbereichsleiter	Schulleiterin	Schulleiterin

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 47. öffentlichen Sitzung am 27.08.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 94/2006/1
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentli-

2178_Amtsblatt 19.10.2007 11:26 Uhr Seite 4

che Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb) – Beitragssatzung -
Die Gemeinde Panketal beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb) – Beitragssatzung -.

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 48. öffentlichen Sitzung am 24.09.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 56/2006/3
Freigabe Haushaltsstelle 22100.94301 – Beleuchtung Schulhof Schulstandort Schwanebeck
Die Gemeindevertretung hebt die Sperre der Haushaltsstelle 22100.94301 „Beleuchtung für Schulhof“ für den Schulstandort Schwanebeck in der gesamten Höhe von 30.000,00 Euro auf.

Beschluss P V 92/2007/1
Schul- und Kitaplanung in Panketal
Die Gemeindevertretung Panketals beschließt und beauftragt die Verwaltung mit folgenden Maßnahmen:
1. Zur lückenlosen Erfassung aller einzuschulenden Panketaler Kinder werden gemäß Nr. 3 Abs. 2 und 3 der Mitteilung 17/06 des Brandenburgischen Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für beide Panketaler Grundschulen Einzugsbereiche gebildet. Die Grundschule Schwanebeck ist für den Einzugsbereich Süd, die Grundschule Zepernick für den Einzugsbereich Nord zuständig. Die Grenze der Einzugsbereiche verläuft auf einer Linie Bucher Straße – Alt Zepernick – Dranse. Die Festlegung von Einzugsbereichen ist keine Vorfestlegung für den Besuch einer bestimmten Schule. Darauf sind die Eltern hinzuweisen.
2. Im Bedarfsfall nimmt die Grundschule Schwanebeck im Schuljahr 2008/2009 drei 1. Klassen auf, die Grundschule Zepernick vier.
3. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, wird nach § 106 Brandenburgischem Schulgesetz (BbgSchulG) und § 2 Abs. 3 der Panketaler Schulbezirkssatzung verfahren.
4. Rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2009/2010 berichtet die Verwaltung über Entwicklung und Erfahrungen und bereitet ggf. eine Beschlussvorlage vor.
5. Zur Stabilisierung der Hortsituation in Zepernick sind weitere Plätze zu schaffen. Die Verwaltung legt hierzu weitere detaillierte Vorlagen vor.

Beschluss P V 48/2007/3
Bestätigung Aufgabenstellung zum Auswahlverfahren Neubau Sporthalle Schwanebeck
Die Gemeindevertretung beschließt die Aufgabenstellung zum Auswahlverfahren Neubau Sporthalle Schwanebeck.

Die im Beschluss P V 48/2007/1 festgelegten Preisgelder (Würdigungen der Arbeiten) für den 1. und 2. Platz werden aufgehoben und entsprechend der Anlage Punkt 1.12 neu verteilt. Die Aufgabenstellung erfolgt als Auswahlverfahren entsprechend den Bestimmungen der VOF in der aktuellen Fassung von 2006.

Beschluss P V 09/2007/1
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2007
Die Gemeinde Panketal beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2007.

Beschluss P V 17/2007/1
Verwaltung der Gemeindestraßen, Straßenunterhaltungskonzeption 2007, Freigabe der Haushaltsstelle 63000.94060
Die Gemeindevertretung Panketal beschließt gemäß Straßenunterhaltungskonzeption 2007 nachfolgende Maßnahme aus Verkehrssicherungsgründen durchzuführen:

- großflächige Erneuerung der bituminösen Deckschicht in der Händelstraße im Abschnitt Bernauer Straße bis Schumannstraße, hälftige Fahrbahn

Die Sperre der HH-Stelle 63000.94060 "Baumaßnahmen an Straßenoberflächen" wird aufgehoben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die zur Bauausführung erforderlichen Aufträge auszulösen.

Beschluss P V 104/2007
Neugestaltung der Außenanlagen Rathaus Panketal, Teilprojekt Erweiterung der B & R-Anlage am S-Bahnhof Zepernick, Freigabe der Haushaltsstelle 630001.94430 Parkplatzbau
Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, als Bestandteil der Neugestaltung der Außenanlagen am Rathaus Panketal, die Erweiterung der B&R-Anlage am S-Bahnhof Zepernick. Die Ausführungsplanung ist der Gemeindevertretung zur Bestätigung vorzulegen.
Die Haushaltsstelle 63001.94430 Parkplatzbau wird freigegeben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Planungsauftrag zu vergeben und die zur Bauausführung erforderlichen Aufträge auszulösen.
Bei den neu zu schaffenden Fahrradabstellplätzen sind die ADFC-Richtlinien zu beachten.

Beschluss P V 72/2007/1
Würdigung von gemeinnützigem Sponsoring
Beginnend mit dem Jahr 2008 zeichnet die Gemeinde Panketal gemeinnützige Sponsoren (Unternehmen und Privatpersonen) mit dem Titel „Förderer der Jugend in der Gemeinde Panketal“ bzw. „Förderer des Sports in der Gemeinde Panketal“ aus. Die Auszeichnung ist nicht mit einer finanziellen Zuwendung verbunden. Der Ausgezeichnete erhält eine Urkunde und wird in entsprechenden Publikationen der Gemeinde genannt. Am Rathaus wird sichtbar eine Plakette mit den Preisträgern angebracht. Der Ausgezeichnete darf den Titel in beliebiger Weise mit Zusatz des Verleihungsjahres tragen.
Die Auswahl wird durch Beschluss der Gemeindevertretung in der Januarsitzung der Gemeindevertretung für das zurückliegende Jahr getroffen. Vorschlagsberechtigt sind Sportvereine der Gemeinde Panketal und freie Träger der Jugendhilfe. Die Vorschläge sollen bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres in der Verwaltung vorliegen und sind schriftlich zu begründen.

Beschluss P A 89/2004/4
Durchsetzung der Stellplatzsatzung
Die Gemeindevertretung beschließt,
1. dass nach Inkrafttreten der Stellplatzsatzung jedes davon betroffene Bauwerk/Grundstück durch persönliche Inaugenscheinnahme auf die Einhaltung der Satzung zu überprüfen ist.
2. Die Verwaltung unterrichtet jährlich per Mitteilungsvorlage die Gemeindevertretung über den aktuellen Sachstand.
3. Vorgaben aus Bebauungsplänen sind zu kontrollieren.